

Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

vom 01.09.2025 in der Fassung vom 17.11.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 11.09.2025)
(1. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 27.11.2025)

Präambel

Mit dem Förderprogramm zur Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung unterstützt die Stadt Hildesheim ihre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen finanziell bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen und der Aufstellung von öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen.

Dach-, Fassaden- und Hofbegrünungen tragen zu folgenden Zielen bei:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung durch Verschattung und Verdunstung
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope) und Förderung der Biodiversität
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen

Öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen sollen besonders in den warmen Monaten den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im Stadtgebiet sicherstellen.

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gefördert werden Maßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim, ausgenommen sind die Geltungsbereiche der in der Stadt Hildesheim festgelegten Programmgebiete „Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ der Städtebauförderung nach §§ 164a und 164b BauGB sowie Ziff. 1. der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF 2022, sh. Runderlass des MW vom 14.12.2022).
- (2) Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Folgende natürliche und juristische Personen sind anspruchsberechtigt und können einen Förderantrag stellen:
 - Grundstückseigentümer*innen
 - Erbbauberechtigte, Mieter*innen und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Eigentümers, der Eigentümerin oder der Eigentümergemeinschaft - Unternehmen
- (2) Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf kommunalen Grundstücken und an kommunalen Gebäuden. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

§ 3

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Maßnahme Dachbegrünung: Gefördert werden
 - nachträgliche Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen Dächern (Bestandsgebäuden) und - Dachbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.
- (2) Folgende Dachbegrünungsformen sind förderfähig:
 - Extensive Dachbegrünung
 - Intensive Dachbegrünung
 - Solargründach
 - Biodiversitätsgründach
 - Retentionsgründach
- (3) Maßnahme Fassadenbegrünung: Gefördert werden
 - nachträgliche Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden (Bestandsgebäuden) und
 - Fassadenbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.
- (4) Folgende Fassadenbegrünungsformen sind förderfähig:
 - Bodengebundene Fassadenbegrünungen
 - Wandgebundene Fassadenbegrünung
 - Fassadenbegrünungen aus ebenerdigen Pflanzgefäßen mit Rankhilfen
 - freistehende Vertikalbegrünungen
- (5) Maßnahme Hofbegrünung: Gefördert werden

Entsiegelungen von privaten, unbebauten und versiegelten Freiflächen
 - zur anschließenden Begrünung (vollflächige Entsiegelung)
 - zum anschließenden Einbau wasserdurchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen (u.a. für Stellplätze, Feuerwehrflächen)
- (6) Maßnahme Trinkwasserbrunnen: Gefördert wird
 - die Errichtung öffentlich zugänglicher Trinkwasserbrunnen, die an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Förderbedingungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung
 - Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme (Beauftragung eines Fachbetriebs oder Bestellung von Material bei Eigenleistung) darf vor Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen werden.
 - Planung, Bau und Fertigstellungspflege der Maßnahmen findet nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. FLL-Richtlinien) statt.
 - Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Belange des Denkmal- und Artenschutzes sind zu berücksichtigen.
 - Boden- und Grundwassergefährdungen müssen ausgeschlossen sein. Es werden Materialien verwendet, von denen keine umweltbelastende Wirkung zu erwarten ist.
 - Die geförderte Maßnahme darf nicht der Anlass einer Mieterhöhung sein.
 - Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.

- Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten.
- Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle möglich und sind vor Umsetzung der Maßnahme abzustimmen

(2) Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen
- Maßnahmen, die vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, beeinträchtigen.
- Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- Die Kombination mit finanziellen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist unzulässig.

(3) Die Förderbedingungen zu den einzelnen förderfähigen Maßnahmen sind dem "technischen Anhang" zu entnehmen.

§ 5

Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

(2) Die maximale Fördersumme beträgt **5.000 € pro Liegenschaft** (Gebäude, bauliche Anlagen einschließlich dazugehörige Außenanlagen). Sie kann entweder durch die Umsetzung einzelner Maßnahmen oder durch die Kombination mehrerer Maßnahmen erreicht werden.

(3) Alle Maßnahmen werden mit maximal **50 % der förderfähigen Kosten** gefördert. Die förderfähigen Kosten müssen **mindestens 1.000 €** betragen (Bagatellgrenze).

(4) Bei Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Förderbetrag um den Prozentsatz des Mehrwertsteuersatzes gekürzt.

(5) Angaben zu den förderfähigen Kosten der Maßnahmen können dem "technischen Anhang" entnommen werden.

(6) Die maximale Förderhöhe für Dachbegrünungen beträgt:

- bis 10 cm Substratdicke: 50 €/m²
- ab 11 cm bis 35 cm Substratdicke: 50 €/m² + 2 €/m² pro Zentimeter zusätzlicher Substratdicke
- bei einer Dachfläche mit unterschiedlich hohen Substratdicken (z. B. aufgrund einer Modellierung) wird die durchschnittliche Substratdicke der Dachfläche herangezogen.

(7) Zusätzlich erhöht sich die maximale Förderhöhe bei:

- Solar-Gründächern um 10 €/m² förderfähiger Dachfläche
- Biodiversitätsgründächern um 5 €/m² förderfähiger Dachfläche
- Retentionsgründächer um 10 €/m² förderfähiger Dachfläche

(8) Die maximale Förderhöhe für Hofbegrünungen beträgt:

- bei Entsiegelung und anschließender Begrünung: 50 €/m²
- bei Entsiegelung und anschließender Teilversiegelung durch wasserdurchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen: 30 €/m²

§ 6

Antragstellung, Bewilligung, Umsetzung

- (1) Die zuständige Stelle der Stadt Hildesheim ist:

Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz Markt
3, 31134 Hildesheim

Zur Antragsbearbeitung beauftragt die Stadt Hildesheim einen Dritten, der für den gesamten Förderprozess als Ansprechpartner dient. Die Kontaktdaten werden von der Stadt veröffentlicht.

- (2) Der Förderantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular (Anlage) zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen (siehe "technischer Anhang") schriftlich oder via E-Mail vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) Förderanträge können entsprechend dieser Förderrichtlinie ganzjährig gestellt werden. Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Nach Aufforderung sind im Einzelfall noch weitere Unterlagen nachzureichen.
- (4) Förderanträge werden auf Plausibilität geprüft. Die antragstellende Person trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Einholung weiterer ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt ebenfalls der antragstellenden Person.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hildesheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (6) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Mit Erlass des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
- (7) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Durchführung der Fertigstellungspflege von 12 bzw. 24 Monaten fällt nicht in diesen Zeitraum, sondern erfolgt zeitlich nach Umsetzung der Maßnahme.

§ 7

Verwendungsprüfung, Auszahlung

- (1) Die Fertigstellung der Maßnahme ist schriftlich oder via E-Mail zu melden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fertigstellungsmeldung sind die zur Auszahlung notwendigen Nachweise (siehe "technischer Anhang") einzureichen.
- (2) Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise findet eine Prüfung der umgesetzten Maßnahme statt. Ggf. kann zur Prüfung eine Ortsbegehung angesetzt werden. Den Mitarbeiter*innen der Stadt Hildesheim bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.
- (3) Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst und gekürzt. Der auszuzahlende Zuschuss darf nicht höher sein als die Gesamtkosten der Maßnahme.
- (4) Nach Anerkennung der Nachweise wird der Zuschuss in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses sowie Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

§ 8

Widerruf, Rückforderung, Haftung

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.
 - die Maßnahme nicht fristgerecht umgesetzt worden ist.
 - die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist.
 - die notwendigen Auszahlungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.
- (2) Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt sind, wesentliche Bestimmungen der Förderrichtlinie verletzt und/oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Für Rückforderungsansprüche werden gesetzliche Zinsen verlangt.
- (3) Bei Maßnahmen, die vor Ablauf der zehn Jahre zurückgebaut werden oder eingegangen sind, müssen die ausgezahlten Zuschüsse mit entsprechenden gesetzlichen Zinsen zurückgezahlt werden.
- (4) Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 06.09.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister